

Stadt Bielefeld

Satzung „Feilenhauerweg“

Stadtbezirk Senne

Satzungsbeschluss: 18.06.1979
Bekanntmachung: 03.09.1979

lfd. Nr. 010

Vorlage zu Punkt
Bezirksvertretung Senne 16. MAI 1979

Vorlage zu Punkt
Rat 18. JUNI 1979

Vorlage zu Punkt
Planungsausschuß - 5. JUNI 1979

1. Ausfertigung

Betr.: Satzung der Stadt Bielefeld über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Feilenhauerweg" (Einbeziehung von einzelnen Grundstücken zur Abrundung)
- Stadtbezirk: Senne -

Beschlußentwurf:

Die Bezirksvertretung Senne und der Planungsausschuß empfehlen dem Rat der Stadt, folgenden Beschluß zu fassen:

"Der Rat der Stadt beschließt die nachstehende

Satzung

der Stadt Bielefeld über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Feilenhauerweg" - Stadtbezirk: Senne -

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 - BGBl. I, S. 2256 - in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW 1975, S. 91), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. 06. 1978 (GV. NW 1978, S. 268), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am für das Gebiet "Feilenhauerweg"

..... die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil beschlossen.

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden durch die in dem beigefügten Lageplan (i.M. 1 : 1 000) des Planungsamtes mit grüner Farbe vorgenommene Umrandung festgesetzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Soweit in dem nach § 1 dieser Satzung festgelegten Gebiet Bebauungspläne nach § 30 BBauG bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in entsprechender Anwendung des § 12 BBauG in Kraft.



GENEHMIGT

Detmold, den 24. 7. 1979
Az. 35.22.-40-1/1316

Der Regierungspräsident

- 2 -

Begründung:

A. Rechtliche Voraussetzungen nach dem Bundesbaugesetz

Nach § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 08. 1976 - BGBl. I, S. 2256 - kann die Stadt die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder Teile davon (Innenbereich) durch Satzung festlegen.

In den Geltungsbereich der Satzung können auch Grundstücke einbezogen werden, durch die der im Zusammenhang bebaute Ortsteil abgerundet wird.

Für die Einbeziehung von Grundstücken in den innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles durch Satzung müssen nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes folgende Anforderungen erfüllt sein.

1. Die Grundstücke müssen den Innenbereich abrunden.

Bei dem Wort "Abrunden" geht der Gesetzgeber insbesondere auch von einer grenz-
begradigenden Vorstellung aus. Dies ist bei der Größe der Einbeziehung von Ab-
rundungsgrundstücken mit zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Erschließung wird man fordern müssen, daß die Erschließung
nicht unbedingt schon vorhanden ist, daß sie aber "gesichert" sein muß. Die
Erschließung ist dann gesichert, wenn bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der
Bebauung die Erschließung geschaffen wird.

2. Die Einbeziehung muß vereinbar sein mit einer geordneten städtebaulichen Ent-
wicklung.

Bei der Frage, ob die Einbeziehung von Abrundungsgrundstücken mit der städte-
baulichen Entwicklung vereinbar ist, sind in den meisten Fällen die entsprechenden
Darstellungen des Flächennutzungsplanes eine gute Beurteilungsgrundlage.

3. Die Bestimmbarkeit der zulässigen Nutzung nach der Baunutzungsverordnung
muß gewährleistet sein.

Das bedeutet, daß das Abrundungsgrundstück mit der umgebenden Bebauung
eindeutig einer Gebietskategorie der Baunutzungsverordnung zugeordnet werden
kann.

B. Rechtssituation im Satzungsgebiet

Für das Satzungsgebiet " Feilenhauerweg " sind die erforderlichen Voraussetzungen wie folgt gegeben:

Zu A 1.)

Die "Abrundungsgrundstücke liegen östlich der Straße "Feilenhauerweg". Die betreffenden Grundstücksteilflächen runden den im Zusammenhang bebauten Ortsteil westlich der Straße "Feilenhauerweg" sinnvoll östlich der vorgenannten Straßen ab. Die Erschließung ist durch die Straße "Feilenhauerweg" gegeben. Eine direkte Fußgängerverbindung von der Zepelinstraße aus nach Osten in die freie Landschaft ist durch eine öffentliche Verkehrsfläche noch zu sichern.

Zu A 2.)

Die betreffenden Grundstücke sind im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt. Die Einbeziehung in den innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteil durch Satzung ist deshalb mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Zu A 3.)

Die westlich der Straße "Feilenhauerweg" bebauten Grundstücke werden als "Reines Wohngebiet" im Sinne des § 3 der Baunutzungsverordnung genutzt. Die charakteristische Siedlungsstruktur wird in diesem Gebiet durch freistehende 1- und 2-geschossige Wohnhäuser auf größeren Grundstücksflächen geprägt.

Da die "Abrundungsgrundstücke" eine größere Tiefe haben und unmittelbar im Osten an eine bauleitplanerisch gesicherte Grünfläche angrenzen, fügt sich eine 1- bzw. 2-geschossige freistehende Wohnhausbebauung in zwei Bautiefen auf den betreffenden Flächen im Sinne des § 34 Abs. 1 Bundesbaugesetz in das bereits bebaute Gebiet städtebaulich ein.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Amt:

Planungsamt

Bielefeld, den 19. APR. 1979.....

I/10



Hat vorgelegen
Detmold, den 24. 7. 1939
Az. 35.22.40-1/B16
Der Regierungspräsident
im Auftrage

[Handwritten signature]